

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 28. NOVEMBER 1951

NUMMER 102

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1297.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 9. 11. 1951, Handbuch des Landtags. S. 1297. — RdErl. 12. 11. 1951, Gebühren für die Exhumierung der sterblichen Überreste italienischer gefallener Soldaten des zweiten Weltkrieges in Deutschland. S. 1298. — RdErl. 14. 11. 1951, Interzonenreisen. S. 1298. — RdErl. 14. 11. 1951, Gebührenfreie Sichtvermerke für Studierende bei Einreisen nach Italien. S. 1299. — RdErl. 17. 11. 1951, Einreisesehtvermerke nach Irland. S. 1300. — RdErl. 19. 11. 1951, Paßwesen; hier: Verlängerung der Nutzungsfrist von Sichtvermerken. S. 1300.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 19. 11. 1951, Einsichtnahme in die Personalakten. S. 1301.

B. Finanzministerium.

RdErl. 12. 11. 1951, Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst. S. 1301. — RdErl. 17. 11. 1951, Anpassung der Tage- und Übernachtungsgelder der Beamten an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse. S. 1301.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

E. Arbeitsministerium.

Bek. 9. 11. 1951, Einrichtung von Entgeltüberwachungsstellen in Nordrhein-Westfalen. S. 1302. — Bek. 13. 11. 1951, Ungültigkeitsklärung von Sprengstofflizenzen. S. 1302.

E. Arbeitsministerium. A. Innenministerium. B. Finanzministerium.

Gem. RdErl. 7. 11. 1951, Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen gemäß § 74 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen. S. 1302.

F. Sozialministerium.

Bek. 2. 11. 1951, Sachverständiger für erbbiologische Abstammungsgutachten. S. 1304.

G. Kultusministerium.

RdErl. 25. 10. 1951, Auszahlung der Erziehungsbeihilfen aus Landesmitteln für Schüler(innen) höherer Lehranstalten. S. 1304.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

J. Staatskanzlei.

A. Innenministerium

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Regierungsrat a. D. K. Salomon-Lessen zum Oberregierungsrat im Innenministerium.

— MBl. NW. 1951 S. 1297.

I. Verfassung und Verwaltung

Handbuch des Landtags

RdErl. d. Innenministers v. 9. 11. 1951 — I 21 — 50 Nr. 1500/49

Das Handbuch des Landtags Nordrhein-Westfalen für die 2. Wahlperiode (1950—1954) befindet sich im Druck und wird gegen Ende d. J. erscheinen. Es wird die gleiche Aufmachung aufweisen wie das im Jahre 1949 herausgegebene Handbuch für die 1. Wahlperiode, jedoch in erweitertem Umfange nach dem Stande von Oktober 1951.

Neben einem Verzeichnis der Abgeordneten mit Bildnissen, ihrem beruflichen und politischen Werdegang, einer Aufzählung der Ausschüsse des Landtags und ihrer Besetzung enthält das Handbuch einen geschichtlichen Überblick über das Land und den Landtag Nordrhein-Westfalen nach 1945. Aus dem Inhalt des Buches sind weiter hervorzuheben:

Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen,
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland,
Landeswahlgesetz mit Durchführungsverordnung und Landesreserveliste,
Ergebnisse der Wahlen zum Landtag vom 18. Juni 1950 einschließlich Nachwahlen,
Abgeordneten-Entschädigungsgesetz und Gesetz über die Befriedung des Hauses des Landtags sowie
eine graphische Darstellung über den Aufbau des Landtags.

Das Handbuch bietet somit eine umfassende Zusammenstellung aller den Landtag betreffenden Gesetze, Daten und Angaben und ist als ein wertvolles Nachschlagewerk anzusprechen, dessen Erwerb den Behörden und Dienststellen zur Vertiefung der Zusammenarbeit von Landesparlament und Verwaltung zu empfehlen ist.

Die noch in Beratung befindliche neue Geschäftsordnung des Landtags wird nach Verabschiedung durch den Landtag als Sonderdruck und Anlage zum Handbuch den Bestellern kostenlos nachgeliefert.

Das Handbuch, das zum Selbstkostenpreis abgegeben wird, kostet etwa 15 DM. Da das Buch nur in beschränkter Auflagenhöhe erscheint, sind Bestellungen möglichst umgehend dem Büro des Landtags, Düsseldorf, Haus des Landtags, aufzugeben.

— MBl. NW. 1951 S. 1297.

Gebühren für die Exhumierung der sterblichen Überreste italienischer gefallener Soldaten des zweiten Weltkrieges in Deutschland

RdErl. d. Innenministers v. 12. 11. 1951 — I 18 — 80 Nr. 849/51

Auf Anregung der italienischen Botschaft empfehle ich den Gemeinden, für die auf Antrag von Angehörigen der im zweiten Weltkrieg gefallenen Italiener durchzuführenden Exhumierungen möglichst die niedrigsten Gebührensätze zu berechnen. Wo in Friedhofsordnungen keine pauschalen Gebührensätze vorgesehen sind, empfehle ich, nur die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Ich bitte, besondere Rücksicht walten zu lassen, wenn es sich um bedürftige Angehörige handelt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1298.

Interzonenreisen

RdErl. d. Innenministers v. 14. 11. 1951 — I 13 — 44 Nr. 469/51

In jüngster Zeit bei Zonengrenzübertritten gemachte Erfahrungen geben Veranlassung, die Paßbehörden auf folgendes zur Beachtung aufmerksam zu machen, um Interzonenreisende nach Möglichkeit vor Unannehmlichkeiten und Schäden zu bewahren:

1951 S. 1298 u.
aufgeh.
1955 S. 1207 Nr. 43

1. An der Grenzübergangsstelle Besenhausen-Kirchgandern wird die Vorlage der Geburtsurkunde von mitreisenden Kindern verlangt, die noch nicht selbst einen Personalausweis besitzen. Wo diese Urkunden nicht vorgezeigt werden konnten, wurden die Kinder von den sowjetzonalen Grenzbeamten zurückgewiesen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß dieses Verfahren auch an anderen Übergangsstellen angewandt wird.

2. Personen, die einen Interzonenpaß beantragt haben und beabsichtigen, auf dem Landweg mit einem Kraftfahrzeug zu reisen, haben die genauen Merkmale des Kraftfahrzeuges bei der Antragstellung anzugeben. Wenn Antragsteller sich erst nach Erhalt des Interzonenpasses entschließen, den Landweg mit einem Kraftfahrzeug zu benutzen, empfiehlt es sich, den Interzonenpaß zur Abänderung unter Angabe sämtlicher Merkmale des Kraftfahrzeuges der ausstellenden Behörde einzusenden. In beiden Fällen haben die Paßämter bei Vorbereitung der Interzonenpässe vor der Unterschrift durch einen alliierten Beamten handschriftlich oder mit Stempel auf der Titelseite des Interzonenpasses den Vermerk anzubringen, daß der Antragsteller mit einem Kraftfahrzeug (Art, eingetragene Nummer) reist.

3. Neuerdings werden auch viele Interzonenreisende zurückgewiesen, deren Interzonenpässe Mängel aufweisen wie:

- Angabe von mehreren Grenzübergangsstellen — es darf nur eine Grenzübergangsstelle, und zwar der in der Bundesrepublik liegende Übergangsort und der auf sowjetzoner Seite gelegene angegeben werden; z. B. „Besenhausen-Kirchgandern“ —,
- Unstimmigkeiten bei den Angaben über den Personalausweis in den Interzonenpässen,
- Unstimmigkeiten bei der Angabe von Geburtsorten und -daten,
- unvollständige Fahrzeugangaben.

4. Bei Ausstellung von Interzonenpässen ist von den Paßbehörden keine Bescheinigung sowjetzonaler Dienststellen über die Aufenthaltserlaubnis zu verlangen; auch sind solche Bescheinigungen bei Vorlage nicht entgegenzunehmen. Reisende mit Interzonenpässen, die in die Sowjetzone reisen, benötigen diese Bescheinigung nur zur Vorlage bei sowjetischen Zonengrenzstellen beim Grenzübertritt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1298.

1951 S. 1299
aufgeh.
1955 S. 1197 Nr. 303

Gebührenfreie Sichtvermerke für Studierende bei Einreisen nach Italien

RdErl. d. Innenministers v. 14. 11. 1951 — I 13 — 38
Nr. 1709/51

Nachstehenden RdErl. des Herrn Bundesministers des Innern erhalten Sie zur Kenntnis:

Der Bundesminister des Innern Bonn, den 31. Oktober 1951.
— 6220 A — 3549/51 —

Betrifft: Gebührenfreie Sichtvermerke für Studierende bei Einreisen nach Italien.

Nach Mitteilung der Deutschen Botschaft in Rom sind die italienischen Konsularbehörden in Deutschland angewiesen worden, ab sofort für Universitätsstudenten und Studierende im allgemeinen, die an Sonderkursen von Universitäten und öffentlich anerkannten Kulturinstituten teilnehmen, gebührenfreie Sichtvermerke zur Einreise nach Italien zu gewähren.

Die deutschen konsularischen Vertretungen in Italien wurden durch das Auswärtige Amt angewiesen, Antragstellern des erwähnten Personenkreises entsprechend gebührenfreie Sichtvermerke zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu erteilen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1299.

Einreisesichtvermerke nach Irland

RdErl. d. Innenministers v. 17. 11. 1951 — I 13 — 38
Nr. 1708/51

Nachstehenden RdErl. des Herrn Bundesministers des Innern erhalten Sie zur Kenntnis und ggf. Belehrung von Sichtvermerksbewerbern, die nach Irland einzureisen beabsichtigen.

Der Bundesminister des Innern Bonn, den 31. Oktober 1951.
— 6220 A — 3550/51 —

Betrifft: Einreisesichtvermerke nach Irland.

Bezug: ohne.

Das irische Departement für Auswärtige Angelegenheiten hat mitgeteilt, daß die Gesandtschaft von Irland in Bonn, Hotel Stern, Marktplatz, für die Erteilung von Sichtvermerken für deutsche Staatsangehörige, die in der Bundesrepublik ihren Wohnsitz haben, zuständig ist.

Hierzu wurde im einzelnen bekanntgegeben, daß Reisende, denen bereits die Arbeitsaufnahme in Irland gestattet ist, mit dem Sichtvermerksantrag die Original-Arbeitsgenehmigung, die dem Arbeitgeber in Irland vom Departement für Industrie und Handel für sie etwa gewährt worden ist, vorzulegen haben. Antragsteller, die nach Irland zwecks Arbeitssuche reisen wollen, können zu diesem Zweck von der Gesandtschaft von Irland in Bonn keinen Sichtvermerk erhalten.

Deutsche Geschäftsleute und Touristen können unter folgenden Bedingungen einen Sichtvermerk für Irland erhalten:

1. Ein irisches Visum für deutsche Geschäftsleute kann sofort ausgestellt werden, wenn von den Betroffenen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- ausgefüllte Antragsformulare für ein Visum in dreifacher Ausfertigung,
- Empfehlungsschreiben der Industrie- und Handelskammer,
- Devisenzuteilungsbestätigung,
- Korrespondenz der Geschäftsverbindungen in Irland,
- gültiger Reisepaß,
- 12 DM Visumsgebühren pro Paß.

2. Visumsanträge für deutsche Touristen müssen in jedem Fall zur Genehmigung an die zuständigen irischen Behörden in Dublin gesandt werden. Für die Bearbeitung dieser Anträge sind folgende Unterlagen notwendig:

- ausgefüllte Antragsformulare für ein Visum in dreifacher Ausfertigung,
- eine Bescheinigung über die zur Verfügung stehenden Devisen, oder, falls die Kosten für den Aufenthalt in Irland von irischen Gastgebern getragen werden, ein Einladungsschreiben dieser Gastgeber, aus dem hervorgeht, daß diese für die Kosten des Besuches in Irland aufkommen.

Erst wenn eine Einreisegenehmigung aus Dublin vorliegt, werden benötigt:

- gültiger Reisepaß,
- 12 DM Visumsgebühren pro Paß, falls die Gebühren nicht vom Gastgeber in Irland bezahlt worden sind.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

1951 S. 1300 u.
aufgeh.
1955 S. 1197 Nr. 305

— MBl. NW. 1951 S. 1300.

Paßwesen; hier: Verlängerung der Nutzungsfrist von Sichtvermerken

RdErl. d. Innenministers v. 19. 11. 1951 — I 13 — 38
Nr. 1710/51

Der Herr Bundesminister des Innern hat sich mit Erl. vom 31. Oktober 1951 — 6220 A — 2859/51 — damit einverstanden erklärt, daß zur Beschleunigung des Verfahrens ab sofort die im Art. XXV zweiter Abs. vorgesehene Zustimmung zur Verlängerung der Nutzungsfristen von mir erteilt wird.

Ich bitte, mir in Zukunft derartige Anträge über die Herren Regierungspräsidenten als Eilsache vorzulegen.

In den Fällen, in denen einwandfreie Unterlagen, wie z. B. der Abschluß eines Arbeitsvertrages im Ausland ohne weiteres das Vorliegen besonderer Umstände bestätigen, ist die Einholung meiner Zustimmung nicht erforderlich.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1300.

II. Personalangelegenheiten

Einsichtnahme in die Personalakten

RdErl. d. Innenministers v. 19. 11. 1951 — II C 4/28.28 — 2231/51

In meinem RdErl. v. 17. Juni 1949 — II A — 3/598/49 — (MBL. NW. S. 621) betr. Führung von Personalakten habe ich u. a. darauf hingewiesen, daß den Beamten und Angestellten auf ihr Verlangen die Einsichtnahme in alle über sie geführten Personalsachen zustünde. Zur Behebung aufgetretener Zweifelsfragen ergänze ich meinen vorstehenden Erlaß dahin, daß bereits ausgeschiedene Angestellte nicht mehr als Bedienstete im Sinne o. a. Bestimmungen anzusehen sind, und daß diese, ebenso wie die Ruhestandsbeamten, daher keinen Anspruch auf Einsichtnahme in die über sie geführten Personalsachen haben. Sofern jedoch diese ausgeschiedenen Angestellten ein begründetes Interesse an der Einsichtnahme darten, und dienstliche Bedenken nicht entgegenstehen, soll man auch ihnen die Einsichtnahme nicht verwehren. Ob dienstliche Bedenken zu erheben sind, entscheidet von Fall zu Fall der Dienstherr.

— MBL. NW. 1951 S. 1301.

B. Finanzministerium

Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 11. 1951 — B 2220 — 11969/IV

Die erhöhten Unterhaltszuschüsse und Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen für Beamte im Vorbereitungsdienst nach meinem u. a. RdErl. können mit Rückwirkung vom 1. April 1951 gezahlt werden.

Der Satz in Abschn. C dieses RdErl. erhält daher folgende Fassung:

„Die Bestimmungen in A und B treten mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.“

Bezug: Mein RdErl. v. 17. 10. 1951 — B 2220 — 7286/IV — (MBL. NW. S. 1200).

— MBL. NW. 1951 S. 1301.

Anpassung der Tage- und Übernachtungsgelder der Beamten an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 11. 1951 — B 2705 — 11 961/IV

In Anpassung an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse und zwecks einheitlicher Abfindung und Behandlung der Bundes- und Landesbeamten werden auf Grund des § 18 (1) des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten v. 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) in der Fassung des Gesetzes v. 4. Mai 1937 (RGBl. I S. 577) die Sätze des § 9 (2) des Gesetzes v. 15. Dezember 1933 in der Fassung der Verordnung v. 30. Mai 1941 (RGBl. I S. 300) mit Wirkung vom 1. November 1951 ab wie folgt festgesetzt:

a) das Tagegeld für jeden vollen Kalendertag in	
Stufe Ia	17,00 DM
Stufe Ib	14,50 DM
Stufe II	12,00 DM
Stufe III	9,50 DM
Stufe IV	8,00 DM
Stufe V	6,50 DM

b) das Übernachtungsgeld in	
Stufe Ia	13,00 DM
Stufe Ib	12,00 DM
Stufe II	9,50 DM
Stufe III	8,50 DM
Stufe IV	6,50 DM
Stufe V	5,50 DM

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1951 S. 1301.

E. Arbeitsministerium

Einrichtung von Entgeltüberwachungsstellen in Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Arbeitsministers v. 9. 11. 1951 — IV 5 — 9700/2

In Ergänzung und Abänderung meiner Bekanntmachung v. 11. September 1951 (MBL. NW. Nr. 85 S. 1132) wird davon Kenntnis gegeben, daß mit Wirkung vom 1. Dezember 1951 die

Entgeltüberwachungsstelle
beim Gewerbeaufsichtsamt Minden
errichtet wird.

Ihr obliegt die Durchführung des Entgeltschutzes

1. in der Heimarbeit der Zigarrenindustrie im Land Nordrhein-Westfalen,
2. in der sonstigen Heimarbeit im Regierungsbezirk Detmold, ausgenommen jedoch die Heimarbeit in der Bekleidungs- und in der Textilindustrie und in der Korbwarenherstellung.

Die

Entgeltüberwachungsstelle
beim Gewerbeaufsichtsamt Bielefeld
führt den Entgeltschutz in der Bekleidungsindustrie und in der Textilindustrie im Regierungsbezirk Detmold durch.

In den Zuständigkeitsbereichen der

Entgeltüberwachungsstellen
bei den Gewerbeaufsichtsämtern
Aachen und Köln

ergibt sich folgende Änderung:

Die Zuständigkeit in der Weberei (ohne Bandwirkerei) im Regierungsbezirk Köln geht von der Entgeltüberwachungsstelle Aachen auf die Entgeltüberwachungsstelle Köln über.

— MBL. NW. 1951 S. 1302.

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Arbeitsministers v. 13. 11. 1951 — III 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofflizenz wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Lizenzart, Nr. und Datum:	Aussteller:
F. Basse, Eschweiler, Stich 79	Lizenz Gebr. Kl. 1 NRW/44/37.51 A vom 11. August 1951	Gewerbe- aufsichtsamt Aachen

— MBL. NW. 1951 S. 1302.

E. Arbeitsministerium

A. Innenministerium

B. Finanzministerium

Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen gemäß § 74 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

Gem. RdErl. d. Arbeitsministers II — 4 — 5222 — i (122/51), d. Innenministers II D — 2/27.28 — 6067/51 u. d. Finanzministers B 6000 — 11564/IV v. 7. 11. 1951

Der Herr Bundesminister für Arbeit hat am 12. Oktober 1951 — IVa 7 — 4590/51 — zur Frage der Beitragserstattung nach § 74 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen v. 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) folgendes bekanntgegeben:

„Im Einverständnis mit dem Herrn Bundesminister des Innern und dem Herrn Bundesminister der Finanzen bitte ich, die Erstattung nach § 74 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes in folgender Weise durchzuführen:

1. Bei der im § 74 getroffenen Regelung ist davon ausgegangen, daß bei einer Beschäftigung des Beamten z. Wv. im öffentlichen Dienst Versicherungsfreiheit nach § 169 RVO besteht.

Für die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes (1. April 1951) sind die freiwilligen Beiträge und die Arbeitnehmeranteile solcher Pflichtbeiträge auf Antrag zu erstatten, die zu den gesetzlichen Rentenversicherungen (Rentenversicherung der Arbeiter; Invalidenversicherung, Rentenversicherung der Angestellten; Angestelltenversicherung und knappschaftlichen Rentenversicherung) im Bundesgebiet entrichtet worden sind. Geleistete Arbeitgeberanteile können nicht zurückgefordert werden; soweit eine Rückerstattung erfolgt ist, hat es hierbei sein Bewenden.

Für die Erstattung ist die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst ohne Bedeutung.

2. Anspruchsberechtigt ist

a) jeder Beamte z. Vw. (§ 5 Abs. 2) ohne Rücksicht darauf, ob er z. Z. innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt ist,

b) der bereits endgültig übernommene Beamte (§ 74 Abs. 2).

Durch die Erstattung können Beamte z. Vw., welche die Voraussetzungen des § 30 (Mindestdienstzeit) noch nicht erfüllt haben, insbesondere solche, die z. Z. außerhalb des öffentlichen Dienstes eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, die Erfüllung ihrer Anwartschaft, gegebenenfalls auch ihrer Wartezeit und damit ihren Rentenanspruch gefährden. Die Altersversorgung dieser Personen kann also im Erstattungsfalle unter Umständen nicht gewährleistet sein. Die Antragstellung erfolgt in eigener Entschließung des Anspruchsberechtigten. Die Landesversicherungsanstalten sind nicht verpflichtet, zu prüfen, ob einem Anspruchsberechtigten als Folge der Erstattung später Nachteile entstehen können.

3. Als öffentlicher Dienst kommt eine Beschäftigung als Angestellter oder Arbeiter entsprechend § 35 Abs. 3 in Betracht; dazu gehört nicht die Beschäftigung bei Dienststellen der Besatzungsmächte und der Staatlichen Erfassungsgesellschaft — StEG —.

4. Für Beamte, die sich am 8. Mai 1945 im Ruhestand befanden und für die nach diesem Zeitpunkt auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im öffentlichen Dienst Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen entrichtet worden sind, gelten nicht die Vorschriften des § 74, sondern die allgemeinen Vorschriften der RVO und des AVG.

5. Beamte, die nach dem 8. Mai 1945 in den Ruhestand getreten sind, hatten an diesem Stichtag die Rechtsstellung eines Beamten z. Vw. Hinsichtlich der bis zum Eintritt in den Ruhestand für sie entrichteten Beiträge gelten Nrn. 1—3, von diesem Zeitpunkt ab Nr. 4.

6. Die Beiträge sind von der für den jetzigen Wohnort des Anspruchsberechtigten zuständigen Landesversicherungsanstalt zu erstatten. Sind Beiträge zu einer Sonderanstalt entrichtet worden, so ist die Erstattung von dieser Anstalt durchzuführen.

Sind Beiträge nach dem 1. April 1951 irrtümlich entrichtet worden — z. B. für Beamte z. Vw. —, die als Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, so sind zweckmäßig entgegen § 8 DVO zur 2. LAV. vom 15. Juni 1942 (RGBl. I S. 403) die Beiträge einschließlich der Arbeitgeberanteile ebenfalls von der Landesversicherungsanstalt (Sonderanstalt) zu erstatten.

7. Der Anspruchsberechtigte hat der Landesversicherungsanstalt (Sonderanstalt) nachzuweisen, daß er die Rechtsstellung eines Beamten z. Vw. hat (insbesondere durch Vorlage des Unterbringungsscheins) oder im Falle der Nr. 5 vor seinem Eintritt in den Ruhestand gehabt hat (Vorlage einer Bescheinigung der für die Festsetzung seiner Versorgungsbezüge zuständigen Dienststelle).

Für bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes zu Artikel 131 GG endgültig übernommene Beamte ist eine Bescheinigung der jetzigen Beschäftigungsdienststelle über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Nr. 1 des Gesetzes zu Artikel 131 GG vom 11. Mai 1951 vorzulegen.

8. Sofern sich aus der Quittungs-(Versicherungs-)karte nicht einwandfrei ergibt, daß der Beamte z. Vw. in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 31. März 1951 im öffentlichen Dienst beschäftigt war, ist dieser Nachweis von ihm zu führen.

9. Zu erstatten sind die Arbeitnehmeranteile der Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen im Bundesgebiet.

Bei Pflichtbeiträgen ist der zu erstattende Betrag nach dem in den Quittungs-(Versicherungs-)karten eingetragenen Entgelt zugrunde zu legen und entsprechend § 12 der Zweiten Lohnabzugsverordnung vom 24. April 1942 (RGBl. I S. 252) zu berechnen.

Bei dem freiwilligen Beitrag ist der Beitragswert zu erstatten.

10. Soweit Beiträge vor dem 21. Juni 1948 entrichtet worden sind, werden die Arbeitnehmeranteile im Verhältnis 10 : 1 erstattet.

11. Die Erstattung von Beiträgen entfällt, sofern Leistungen gewährt worden sind. Leistungen sind die Regelleistungen des § 1250 RVO. Die Feststellung trifft die nach Nr. 6 zuständige Landesversicherungsanstalt.

12. Für den Zeitraum, für den Beiträge erstattet werden, sind die aufgerechneten Quittungs-(Versicherungs-)karten ungültig zu machen.

13. Für die den Beamten z. Vw. hinsichtlich der Anwartschaft auf Versorgung nach dem Gesetz gleichgestellten Personen aus § 53 Abs. 1 und § 55 Abs. 1, nämlich

a) Berufsoffiziere, mittlere und höhere Reichsarbeitsdienstführer mit mindestens 10 Dienstjahren,

b) Berufsunteroffiziere und die unteren Reichsarbeitsdienstführer mit mindestens 18 Dienstjahren

gilt die in Nr. 1—12 getroffene Regelung entsprechend. Voraussetzung ist für diese Personen, daß sie vor dem 8. Mai 1935 erstmals berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten oder in ein Beamtenverhältnis oder in den Dienst der früheren Landespolizei berufen worden sind.

14. Bei Berufssoldaten und Reichsarbeitsdienstführern, die die in Nr. 13 a) und b) angeführten Dienstzeiten nicht abgeleistet haben und den Stichtag des 8. Mai 1935 nicht erfüllen, ist eine Versorgung nach dem Gesetz nicht gewährleistet (§ 6 Abs. 1). Ein Anspruch auf Erstattung nach § 74 steht diesen Personen nicht zu.

15. Die in Nr. 1—12 gegebene Regelung gilt auch für die im § 63 bezeichneten Personen.

16. Für die Dauerangestellten (§ 52 Abs. 1) bleibt die Regelung vorbehalten.

Unter Aufhebung des Bezugserlasses v. 15. Oktober 1951 wird hiermit bestimmt, daß gem. vorstehend wiedergegebenem Erl. des Herrn Bundesministers für Arbeit zu verfahren ist. Die den Krankenkassen vorliegenden Anträge haben diese an den zuständigen Rentenversicherungsträger abzugeben.

Bezug: Gemeinsamer RdErl. d. Arbeitsministers (II 4 — 5222 — i [110/51]), d. Innenministers (II D — 2/27.28 — 5993/51) u. d. Finanzministers (B 6000 — 10913/IV) v. 15. 10. 1951 (MBI. NW. S. 1202).

An die Träger der Krankenversicherung und der Rentenversicherung,
das Landesarbeitsamt,
die Aufsichtsbehörden,
alle Pensionsregelungsbehörden.

— MBI. NW. 1951 S. 1302.

F. Sozialministerium

Sachverständiger

für erbbiologische Abstammungsgutachten

Bek. d. Sozialministers v. 2. 11. 1951 —
II B/7a — 08/11

Herr Dr. Dietrich Wichmann, Institut für gerichtliche Medizin der Universität Bonn, in Bonn, Katzenburgweg 7, ist für die Dauer seiner Tätigkeit in dem genannten Institut als Sachverständiger für die Erstattung erbbiologischer Abstammungsgutachten zugelassen worden.

— MBI. NW. 1951 S. 1304.

G. Kultusministerium

Auszahlung der Erziehungsbeihilfen aus Landesmitteln für Schüler(innen) höherer Lehranstalten

RdErl. d. Kultusministers v. 25. 10. 1951 — II E 3 — 23/3
Nr. 9096/51

Nach den mir vorliegenden Berichten wird die Auszahlung der Erziehungsbeihilfen von den Schulkollegien verschieden gehandhabt. Um die Auszahlungen mit den Kassenvorschriften in Einklang zu bringen, ordne ich an, daß die Überweisung von Erziehungsbeihilfen durch die Regierungshauptkassen unmittelbar an die Erziehungsberechtigten zu erfolgen hat.

Die Benachrichtigung an die Erziehungsberechtigten kann fernerhin durch die Leiter der Schulen erfolgen. Die Bewilligungsverfügung für die Schüler an einer kommunalen höheren Schule bitte ich über den Unterhaltsträger laufen zu lassen, damit dieser Kenntnis von der Zuweisung der Beihilfen erhält. Alle dieser Regelung entgegenstehenden Erlasse werden hiermit aufgehoben.

Dieser Erl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

An das Schulkollegium in Düsseldorf und Münster, den Regierungspräsidenten — Verw. der früh. lipp. höh. Schulen — in Detmold.

Nachrichtlich an:

die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
den Landesrechnungshof, Düsseldorf, Gruppellostr. 22.

— MBI. NW. 1951 S. 1304.